

Landkreis Spree-Neiße  
Untere Naturschutz-, Jagd- und  
Fischereibehörde  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)  
 03562 986 17004  
FAX 03562 986 17088  
E-mail [umweltamt@lkspn.de](mailto:umweltamt@lkspn.de)



## Merkblatt zum Sammeln von Pilzen

Informationsblatt N 5  
erstmalig: 09/ 2009  
Stand: 01.09.2014

### Sammeln von Pilzen für den Privatgebrauch

Die §§ 39 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und 15 Abs. 7 des Landeswaldgesetzes Brandenburg regeln, dass Pilze an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf entnommen werden dürfen, sofern sie nicht zu den nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Arten gehören. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei einer Gefährdung der Bestände oder des Naturhaushalts kann die Untere Naturschutzbehörde das Sammeln und die Entnahme gebiets- und zeitweise untersagen.

### Sammeln von Pilzen für gewerbliche Zwecke

Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten von Pilzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Der Bestand der betreffenden Art am Entnahmestandort darf nicht gefährdet sein und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Untere Naturschutzbehörde prüft neben dem Schutzstatus der Art auch, ob das schriftliche Einverständnis des Eigentümers oder Nutzers vorliegt, um durch das gewerbsmäßige Sammeln von Pilzen Eigentumsdelikte ausschließen zu können.

### Umgang mit besonders geschützten Arten (Bundesnaturschutzgesetz)

Handelt es sich um Pilze der besonders geschützten Arten, so ist ihre Entnahme aus der Natur gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG und ihre Inbesitznahme gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich – auch für den persönlichen Bedarf(!) – untersagt. Lediglich für Pilze der nachfolgend aufgeführten besonders geschützten Arten gilt, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht anzuwenden sind, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden:

- |  |   |
|--|---|
| - <b>Morchella spp.</b> (Morchel - alle heimischen Arten)                | - <b>Lactarius volemus</b> (Brätling)   |
| - <b>Cantharellus spp.</b> (Pfifferling - alle heimischen Arten)         | - <b>Gomphus clavatus</b> (Schweinsohr) |
| - <b>Leccinum spp.</b> (Birkenpilz und Rotkappe - alle heimischen Arten) | - <b>Boletus edulis</b> (Steinpilz)     |

Dies bedeutet:

Soll die Entnahme bzw. die Inbesitznahme dieser Arten in größeren Mengen oder nicht für den Eigenbedarf erfolgen, so ist sie verboten. Der Verkauf oder die sonstige Vermarktung ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls verboten. Der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen stehen insbesondere die Belange der Bestandssicherung entgegen.

### Gefährdungssituation bei Steinpilz (*Boletus edulis*) und Pfifferling (*Cantharellus spp.*) in Brandenburg

Steinpilz und Pfifferling stehen in Brandenburg im besonderen Interesse der Sammler. Die Art *B. edulis* ist regional eine häufige bis sehr häufige Art. Jedoch besteht eine hohe Verwechslungsgefahr mit anderen *Boletus* - Arten, die ebenfalls einem besonderen Schutzstatus unterliegen. Der Pfifferling zeigt in den letzten Jahrzehnten eine rückläufige Bestandsentwicklung und ist zudem in weiten Teilen Brandenburgs ein sehr seltener Pilz.

Aus den genannten Gründen lässt sich, insbesondere für das gewerbliche Sammeln durch höhere Abschöpfung dieser Pilze, ein negativer Einfluss auf die Bestände nicht ausschließen.

### Wir helfen Ihnen!

Sofern Sie weitere Fragen zum Sammeln von Pilzen haben, können Sie sich gern an den Landkreis Spree-Neiße, Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz), Telefon 03562 986 17004 wenden.